



Selbstbestimmung und reproduktive Gerechtigkeit!

§ 219a jetzt streichen!





Schwangerschaftsabbrüche sind doch in Deutschland legal?! – Nein.

Schwangerschaftsabbrüche werden Frauen in Deutschland in vielerlei Hinsicht erschwert. Seit 1933 steht das »Werben« und damit auch jede öffentliche Information über Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe. Auch der Schwangerschaftsabbruch ist nur unter bestimmten Bedingungen straffrei.

Ärzt*innen dürfen unter gewissen Umständen Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, sie dürfen jedoch nicht öffentlich darüber informieren. Alle Frauen müssen die Möglichkeit haben, sich so umfassend wie möglich über Schwangerschaftsabbrüche und über entsprechende Ärzt*innen zu informieren. Diese dürfen für den Eingriff und für das Bereitstellen von Informationen nicht kriminalisiert werden.

Es ist längst überfällig, den § 219a aus dem Strafgesetzbuch (StGB) zu streichen. Er beschneidet das Informationsrecht von Frauen und ist nicht mehr zeitgemäß.

Wir bedanken uns bei den mutigen Ärzt*innen und der Bewegung, die es geschafft haben, das Thema Schwangerschaftsabbrüche wieder auf die Agenda zu setzen.

Als DIE LINKE. im Bundestag halten wir außerdem an unserem langfristigen Ziel fest, § 218ff. abzuschaffen – auf dem Weg dahin gibt es schon jetzt viele Punkte, die wir konkret verbessern können.

Cornelia Möhring,
MdB, *Frauenpolitische Sprecherin und stellvertretende Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag*

Die Rechtslage

Geregelt wird im § 218ff. StGB, dass Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland zwar möglich, jedoch rechtswidrig und nur in sehr engen Grenzen straffrei bleiben. Somit gibt es in Deutschland kein Recht auf Schwangerschaftsabbrüche!

Das Bundesverfassungsgericht argumentierte 1993, dass die »grundsätzliche Missbilligung« des Staates für Schwangerschaftsabbrüche zum Ausdruck gebracht werden soll.

Dadurch werden Frauen rechtlich stigmatisiert und kriminalisiert, wenn sie sich Informationen über Abbruchmethoden beschaffen möchten und es nur eine begrenzte Auswahl an Ärzt*innen gibt.

Schwangeren Frauen wird so das Recht auf eine selbstbestimmte Entscheidung erschwert.



Wann ist ein Schwangerschaftsabbruch straffrei?

Frauen können Abbrüche straffrei gemäß § 218ff. Strafgesetzbuch (StGB) nach dem Fristenmodell, also innerhalb der ersten 12 Wochen, mit einer vorangegangenen

Pflichtberatung und dreitägiger Wartezeit vornehmen. Dies macht laut Statistischem Bundesamt 96 Prozent aller Abbrüche in Deutschland aus Straffreiheit bei Abbrüchen gilt auch dann, wenn die Gesundheit der Schwangeren in Gefahr ist oder sie vergewaltigt wurde.

In Kanada wurde 1988 das Verbot des Schwangerschaftsabbruchs als verfassungswidrig befunden. Seither unterliegen Schwangerschaftsabbrüche nicht mehr dem Strafgesetz, sondern dem Gesundheitsgesetz. Die Zahl der Abbrüche fällt seither stetig.

»Werbeverbot« für Schwangerschaftsabbrüche. Ein Widerspruch?

Neben der Straffreiheit existiert im StGB gleichzeitig ein sogenanntes »Werbeverbot«. Der Name ist irreführend, denn darunter fallen jegliche sachliche Informationen.

Das bedeutet, dass Ärzt*innen in Deutschland auf eine widersprüchliche Rechtslage stoßen. Sie dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Schwangerschaftsabbrüche straffrei vornehmen, sind aber nicht dazu berechtigt, öffentlich darüber zu informieren. Selbst die Veröffentlichung im Rahmen des medizinischen Leistungsspektrums ist nicht zulässig.

Es handelt sich um eine überflüssige Regelung, da anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung, ohnehin durch das Berufsrecht der Ärzt*innen verboten ist. So urteilte das Bundesverfassungsgericht 2006: »Wenn die Rechtsordnung Wege zur Durchführung

von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärzte eröffnet, muss es dem Arzt auch ohne negative Folgen für ihn möglich sein, darauf hinzuweisen, dass Patientinnen seine Dienste in Anspruch nehmen können.«

Wahlfreiheit der Art des Abbruchs

Frauen sind froh, überhaupt eine*n Ärzt*in zu finden. Sie können nicht auswählen, von wem sie sich behandeln lassen möchten. Haben sie dann eine Ärztin oder einen Arzt gefunden, entscheidet diese*r und nicht die Frau, welche Art des Abbruchs für sie stimmig bzw. möglich ist.

Operative Eingriffe werden in Deutschland gegenüber den medikamentösen Eingriffen bevorzugt. Das liegt an den unterschiedlichen Zulassungsbedingungen für Ärzt*innen, um den medizinischen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu können. Sie dürfen z.B. medikamentöse Abbrüche nur durchführen, wenn sie auch die Zulassung für operative haben.

Während in der Schweiz im Jahr 2015 rund 70 Prozent aller Schwangerschaftsabbrüche medikamentös durchgeführt wurden, waren es im selben Jahr in Deutschland nur 19 Prozent.

Warum wird der Zugang zu einem Menschenrecht in Deutschland erschwert?

Die bundesdeutsche Gesetzgebung in Bezug auf Schwangerschaftsabbrüche steht im Widerspruch zu internationalen Abkommen. So heißt es in der CEDAW, der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau:

CEDAW, Art. 16 Abs. e:

(i) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in Ehe- und Familienfragen und gewährleisten auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgende Rechte:

e) gleiches Recht auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über Anzahl und Altersunterschied ihrer Kinder sowie auf Zugang zu den zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Informationen, Bildungseinrichtungen und Mitteln;

Der deutsche Staat ist als Vertragsstaat der CEDAW-Konvention dazu verpflichtet, die Forderungen der Konvention umzusetzen.

Die Auswirkungen von Kriminalisierung, Stigmatisierung, Unsicherheit

Die paradoxe Rechtslage unterstützt das Handeln von fundamentalistischen Abtreibungsgegner*innen, die

immer häufiger Ärzt*innen wegen Verstoßes gegen den § 219a StGB anzeigen, wenn diese Schwangerschaftsabbrüche in ihren Leistungskatalogen auf ihren Webseiten aufführen.

Eine schriftliche Frage der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag an die Bundesregierung im Jahr 2016 ergab: Viele Jahre schwankte die Zahl der Anzeigen zwischen zwei und 14 pro Jahr.

Aktuellere polizeiliche Kriminalstatistiken zeigen, dass im Jahr 2015 insgesamt 27 und im Jahr 2016 sogar 35 Anzeigen gegen Ärzt*innen erfasst wurden.

Es entsteht zunehmend ein Klima, in dem schwangere Frauen, Ärzt*innen und Beratungsstellen verunsichert werden (siehe Gesetzesentwurf zur Streichung des § 219a von DIE LINKE. im Bundestag, Drucksache 19/93).

Immer mehr Ärzt*innen nehmen das Weigerungsrecht nach § 12 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) wahr, was in ländlichen Regionen, aber auch darüber hinaus zu Mangel in der Versorgung führt.



Nach § 13 Abs. 2 SchKG müssen die Länder ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen bereitstellen (siehe kleine Anfrage »Der sogenannte Marsch für das Leben« der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag, Drucksache 18/2393). Dies wird nicht gewährleistet. Beispielsweise gibt es in ganz Niederbayern nur noch einen 70-jährigen durchführenden Arzt, der eigentlich längst in Rente gegangen sein sollte.

Die Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen wirkt sich auch auf die Ausbildung von angehenden Ärzt*innen aus. Sie sind weder Gegenstand im Studium noch Bestandteil heutiger Forschung. Es mangelt bereits heute an Ärzt*innen, die den Eingriff des Schwangerschaftsabbruchs überhaupt durchführen können.

Die unterschiedlichen Methoden des Schwangerschaftsabbruchs und das praktische Erlernen sind kein Bestandteil des Medizinstudiums.

Schwangerschaftsabbruch bedeutet ein weiteres finanzielles Risiko für Frauen

Ein Schwangerschaftsabbruch muss in der Regel selbst bezahlt werden. Die Kosten belaufen sich auf 300



bis 650 Euro. Das hängt u.a. von der ausgewählten Methode, den Fahrtwegen und Unterbringungen ab. In einigen Regionen müssen Frauen Hunderte Kilometer zurücklegen oder gleich in die benachbarten Niederlande fahren.

Bei medizinischer und kriminologischer Indikation werden die Kosten von der Krankenversicherung getragen. Nur bei geringem Einkommen werden die Kosten für den Abbruch von den Ländern übernommen, abgewickelt über die Krankenkassen.

Wir fordern:

- Recht auf Information: Sachliche Informationen über Schwangerschaftsabbrüche sind keine Werbung!
- Abschaffung der Beratungspflicht: Schwangere brauchen in Notlagen den freien Zugang zu sachlichen und neutralen Informationen.
- Die ersatzlose Streichung von §218ff StGB: Schwangerschaftsabbrüche müssen ein Recht sein und gehören nicht ins Strafgesetzbuch.
- Kostenübernahme eines Schwangerschaftsabbruchs durch die gesetzlichen Krankenkassen.
- Verhütungsmittel kostenfrei zur Verfügung stellen (siehe Antrag »Verhütungsmittel kostenfrei zur Verfügung stellen« DIE LINKE. im Bundestag, Drucksache 19/2699).
- Reproduktive Gerechtigkeit!

Die Debatte um **reproduktive Gerechtigkeit** (reproductive justice) – in den USA von schwarzen Frauen vorangebracht – bringt sexuelle Selbstbestimmung, reproduktive Rechte und soziale Gerechtigkeit zusammen. Denn für viele Frauen ist das Recht, Kinder zu bekommen und aufzuziehen, ähnlich prekär wie das Recht, ungewollte Schwangerschaften zu beenden. Was heißt das? Auf Sozialleistungen angewiesenen Frauen wird das Kindergeld von Hartz IV abgezogen. Bis heute gibt es Zwangssterilisierung von Frauen mit Behinderung. Eltern von Kindern mit Behinderung sowie Alleinerziehende erfahren zu wenig gesellschaftliche Unterstützung. Vielerorts fehlt es an Hebammen und Geburtsstationen, damit Frauen selbstbestimmt gebären können. Lesbische und Single-Frauen haben nicht den gleichen Zugang zu reproduktiver Medizin wie heterosexuelle Paare. All dies wollen wir ändern.

Weitere Informationen zur feministischen Arbeit der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag finden sich unter:

<https://www.linksfraktion.de/themen/dossiers/feministische-politik/>

www.facebook.com/linkerfeminismus

DIE LINKE.

I M B U N D E S T A G

Fraktion DIE LINKE. im Bundestag
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Telefon: 030/22751170, Fax: 030/22756128
E-Mail: fraktion@linksfraktion.de

V.i.S.d.P.: Cornelia Möhring
Fraktion DIE LINKE. im Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Stand: Juni 2018

**Dieses Material darf nicht zu Wahlkampfzwecken
verwendet werden!**

**Mehr Informationen zu unseren parlamentarischen
Initiativen finden Sie unter: www.linksfraktion.de**

www.linksfraktion.de